

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung

§19 Abs.2 Satz 1 StromNEV

gültig ab 1. Januar 2016 V1

Gemäß dem Beschluss der BNetzA zur Ermittlung individueller Netzentgelte nach §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV ergeben sich nachfolgend dargestellte Hochlastzeitfenster 2016.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist. Bundeseinheitliche Feiertage sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage. Als Zeiten sind jeweils der Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angeben.

Tabelle: Hochlastzeitfenster für 2016 <sup>1)</sup>

Entnahmeebene	Winter Dez - Feb	Frühling März - Mai	Sommer Jun - Aug	Herbst Sep - Nov
HS	07:45 – 12:45	-	-	-
HS/ MS	08:00 – 13:30	-	-	-
MS	08:00 – 13:45 17:45 – 20:45	08:30 – 11:30	-	08:15 – 13:45
MS/ NS	17:00 – 20:00	-	-	08:15 -13:30
NS	17:00 – 20:00	-	-	08:00 – 12:00

- 1) Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) sowie eine Mindestlastverlagerung von 100 kW einzuhalten. Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung in Höhe von 500 Euro. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist in dem betreffenden Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zu zahlen.

Ebene	Schwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HM	20%
MS	20%
MN	30%
NS	30%